

5. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn

Stand: 12.02.2025

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 i.d.F. des 4. Nachtrages vom 15. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV. Fahrtkosten lautet Ziffer 1. neu:
„Wegstreckenentschädigung“.
2. In Abschnitt IV. Fahrtkosten, Ziffer 1. Wegstreckenentschädigung wird ein neuer Satz 2 aufgenommen:

„Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet.“
3. In Abschnitt IV. Fahrtkosten lautet Ziffer 4.a) neu:

„a) öffentlicher Nahverkehr“
4. In Abschnitt IV. Fahrtkosten lautet Ziffer 4.c) neu:

„c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister“
5. Abschnitt VII. Pauschalbeträge für Zeitaufwand Nr. 1 neu:

„1. Als Pauschbetrag für Zeitaufwand erhalten die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich der in zeitlichem Zusammenhang damit stehenden Gruppenvorbesprechung einen Betrag von 90,00 €. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.“

6. In Abschnitt VII. Nr. 4 lauten die Sätze 3 und 4 neu:
„Für die Entscheidung von bis zu 19 Fällen wird ein Pauschbetrag von 45,00 € gezahlt. Werden 20 und mehr Fälle behandelt, wird ein Pauschbetrag von 90,00 € gezahlt.“

Artikel II

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 in der Fassung des 5. Nachtrags tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 5. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 1. Juli 2025 beschlossen.

Die Vertreterversammlung



Holger Conrad
(Vorsitzender)



Philipp Götte
(stellv. Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 1. Juli 2025 beschlossene 5. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 31. Juli 2025
112 – 10502#00031#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

